



ZEICHNERISCHE - FESTSETZUNGEN :

- Bestehende Wohn- und Hauptgebäude
- Bestehende Neben- und Wirtschaftgebäude
- Öffentliche Grünflächen
- WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- II Zahl der Vollgeschoße (Höchstgrenze)
- Verbleibende und vorgesehene Grundstücksgrenzen
- Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- Höhenlinien mit Höhenzahlen
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschosflächenzahl
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Überbaubare Fläche
- Friedhof
- SD 15-38° Satteldach/Mindesthöchstneigung in Altgrad
- Stellung der baulichen Anlagen
- (Z = Arab. Zahl) Maßangaben in Meter für Straßenbreiten und Größen der überbaubaren Flächen
- Schule
- Öffentliche Parkflächen
- Sichtwinkel, bebauungsfrei innerhalb des Sichtwinkels dürfen Anpflanzungen die Höhe von 1,00 m gemessen von Straßenkante nicht überschreiten, die Einzäunung die Sicht nicht hindern

TEXTLICHE - FESTSETZUNGEN :

1. GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE :
Im allgemeinen Wohngebiet mit offener Bauweise beträgt die Mindestgröße 500,00 m². Bei der offenen Bauweise sind die Vorschriften der LBauO vom 27.2.1974 zu beachten.
2. GARAGEN UND NEBENANLAGEN :
Garagen und sonstige, der Bebauung dienende Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO können gem. § 17 Abs. 7 der LBauO vom 27.2.1974 errichtet werden.
3. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN :
Die Grundflächenzahlen und Geschosflächenzahlen des § 17,1 BauNVO werden als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Flächen und der Landesbauordnung festgesetzt.
4. DACHGESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN :
Dachaufbauten und Kniestöcke sind nicht zugelassen.
5. GESTALTUNG DER EINFRIEDUNGEN :
Straßenseitig bis zur Gebäudeflucht sind nur Rasenbegrenzungssteine oder Mauersockel bis zu 0,20 Meter Höhe mit Stahlrechteckrohrgeländer bis zu 0,60 Meter Höhe zugelassen.
6. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN :
Entlang öffentlicher Verkehrsflächen bis zur Gebäudeflucht sind sparsam bepflanzt Einzelgewächse bis zu 1,0 Meter ausgewachsener Höhe zulässig.
7. HÖHENLAGEN :
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der baulichen Anlagen wird mit höchstens 0,50 m über der Fertigdecke der ausbaufähigen Verkehrsflächen festgesetzt. Das Maß ist in der Mitte der Baugrundstücksbreite zu nehmen.

GEMEINDE HETTENLEIDELHEIM

BEBAUUNGSPLAN M.-1:1000 SCHULWIESENGRABEN

- VERFAHRENSVERMERKE :**
1. Der Rat der Gemeinde hat am 30.10.1970 nach § 2 (6) BBauG. diesen Bebauungsplanentwurf öffentlich zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
Hettlenleidelheim, den 12.2.1975,
Bürgermeister Holtmann
 2. Die Bekanntmachung und Auslegung dieses Planentwurfes mit Begründung erfolgte gemäß § 2 (6) BBauG. Runderlaß des Min. f. Fin. u. Wa. v. 30.9.66, Min. Bl. Sp. 1 295 und Verf. d. Bez. Reg. v. 18.5.67.
A. Durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am
B. Durch Amtsblatt der Verbandsgemeinde am 19.2.1975.
C. Durch am
D. Die beteiligten Stellen und Behörden gemäß § 2 (5) BBauG. wurden von der Auslegung benachrichtigt. am 19.2.1975.
 3. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 4.3.1975 bis 4.4.1975 einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.
Hettlenleidelheim, den 14.4.1975,
Bürgermeister Holtmann
 4. Der Rat der Gemeinde hat am 19.3.1976 nach § 10 BBauG. diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Hettlenleidelheim, den 22.4.1976,
Bürgermeister Holtmann
 5. Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG. mit Verfügung vom AZ: genehmigt worden.
....., den,
Bürgermeister
 6. Die Genehmigungsverfügung ist am gemäß § 12 BBauG. und Runderlaß des Min. f. Fin. u. Wa. v. 16.7.67, Min. Bl. Sp. 59 bekanntgemacht worden.
A. Durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln am
B. Durch AMTSBLATT am 20.01.78.
C. Durch am
Mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung für Jedermann.
....., den,
Bürgermeister

KATASTERVERMERKE :
Die Übereinstimmung der kartografischen Darstellung sowie der geometrischen Festlegungen mit den Festlegungen in der Fertigung
....., den,
Vermessungsamt

Amtsplan GENEHMIGT
Mit Verf. vom 22. Dez. 1977 AZ: 610-13/610-3/KL-TH
Neustadt a. d. Weinstraße, den 22. Dez. 1977
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
i.V. Hettlenleidelheim, im Januar 1975
Planfertigter Holtmann

HANS WASSNER
Bauingenieur BDB
6719 HETTLENLEIDELHEIM
Ramsler Str. 17 Tel. 61 65



Zur Vorlage vom: 12. Okt. 1977
Az. d. Bez. Reg.: 475-03-Diw-Hettlenleidelheim